Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 75. Sonntag, den 16. März. 1845.

Bekanntmachung.

Von und mit dem Grünen Donnerstage an bis mit dem 31. October d. J. wird der Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen in den beiden Hauptkirchen zu St. Thomas und St. Nicolai, so wie in der Peterskirche seinen Anfang wiederum um 8 Uhr nehmen.

Der übrige Gottesdienst erleidet dadurch keine Aenderung.

Leipzig, den 7. März 1845.

Die Kirchen-Inspection zu Leipzig.
Dr. **Großmann**, Superint.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

1) Die dießjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt

den 7. April

und endigt mit

dem 26. April.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Meßlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocals wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Meßwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Meßwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Meßwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Meßspeditionsgeschäften betrifft, so verweisen wir deßhalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 13. Januar 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Groß.**

Bekanntmachung.

Das 2te Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 3. Verordnung, die Aufhebung des Verbots des Vertriebs der sogenannten Streichzündhölzchen u. s. w. betreffend; vom 9. Jan. 1845.

Nr. 4. Verordnung, die Anwendung der Bestimmungen §§. 39. und 40. des Gesetzes vom 16. Mai 1839, bei Expensforderungen betreffend; vom 31. Januar 1845.

Nr. 5. Verordnung, den mit dem Königreiche Portugal abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend; vom 30. Jan. 1845.

Nr. 6. Decret wegen Bestätigung einer Sparcässenanstalt für die Stadt Zwickau; vom 27. Januar 1845.

Nr. 7. Verordnung, die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen insbesondere gegen ihre Verwalter betreffend; vom 13. Februar 1845.

Nr. 8. Verordnung, den Beitritt der Königl. Hannöverschen und der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgschen Regierung zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen betreffend; vom 12. Februar 1845.

Nr. 9. Verordnung, strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe betreffend; vom 6. Februar 1845.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 1. April d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnißnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 13. März 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18450316/1